

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR VIDEO- UND CONTENT-SEEDING

Abrufbar unter http://de.storylab.com/uploads/files/AGB_storyforce.pdf

Stand: Januar 2017

Fassung: 1.5

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Die The Story Lab GmbH, Alsterufer 3, 20354 Hamburg, die diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Video- und Content-Seeding (nachfolgend „AGB“ genannt) stellt, wird im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet. Die andere Partei wird als „Auftraggeber“ bezeichnet.

1.2 Der Auftragnehmer ist eine Agentur und bietet (werbetreibenden) Unternehmen und Agenturen das zielgruppengerichtete Verbreiten von Bewegtbild (z.B. Werbespots, Videos o.ä.), Fotos und/oder Texten (nachfolgend auch gemeinsam als „Inhalt“, „Inhalte“ oder „Content“ bezeichnet) im Internet vor allem in sozialen Medien (wie z.B. Facebook, YouTube, Instagram, Twitter etc.) oder auf Blogs an. Diese Leistung wird in diesen AGB auch als „Video Seeding“ oder „Content Seeding“ bezeichnet bzw. wird vom Auftragnehmer unter dem Dienstleistungs-Namen/Titel „Storyforce“, „StoryHash“ und „Contentfly“ angeboten.

1.3 Die Begriffe "Auftrag", "Auftragnehmer" und "Auftraggeber" sind im kaufmännischen Sinn zu verstehen. "Auftrag" bezeichnet das Vertragsverhältnis ohne Rücksicht auf den jeweiligen Vertragstyp, "Auftragnehmer" denjenigen, der die Hauptleistung schuldet, "Auftraggeber" denjenigen, in dessen Namen die Hauptleistung geordert wird.

1.4. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen als „verbundene Unternehmen“ bezeichnete Unternehmen sind: Der Auftragnehmer und alle direkten und indirekten Tochter-, Holding- und Schwestergesellschaften des Auftragnehmers an denen das oberste Mutterunternehmen des Auftragnehmers (Dentsu Aegis Network und/oder Dentsu Inc.) einen Mehrheitsanteil hält.

1.5 Die Bedingungen dieser AGB sind die ausschließlichen Auftragsbedingungen für alle an den Auftragnehmer erteilten Aufträge betreffend Video- und/oder Content-Seeding bzw. unter dem Namen/Titel „Storyforce“, „StoryHash“ bzw. „Contentfly“ angebotenen Leistungen des Auftragnehmers.

1.6 Der Auftraggeber erkennt diese AGB für den vorliegenden Auftrag und alle zukünftig erteilten Aufträge bis zu einer wirksamen Einbeziehung abweichender Bedingungen an und verzichtet auf die Geltung eigener allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen. Diese werden – ganz oder teilweise – nur dann Vertragsbestandteil, wenn und soweit der Auftragnehmer diese Bedingungen ausdrücklich schriftlich für den jeweiligen Auftrag anerkennt.

1.7 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten unabhängig davon, in wessen Namen der Auftraggeber den Vertrag mit dem Auftragnehmer abschließt (im eigenen Namen oder im Namen eines Dritten).

1.8 Für den Fall, dass der Auftraggeber einen Vertrag für einen Dritten oder für den Bedarf eines Dritten (im eigenen Namen oder im Namen des Dritten) mit dem Auftragnehmer abschließt, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass er dem Dritten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis bringt. Hat der Dritte dem in seinem Namen geschlossenen Vertrag nicht zugestimmt, ist der tatsächliche Auftraggeber (z.B. die Agentur eines werbetreibenden Unternehmens) Vertragspartner des Auftragnehmers.

1.9 Beabsichtigt der Auftragnehmer diese AGB zu ändern, wird der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber mitteilen. Widerspricht der Auftraggeber nicht form- oder fristgemäß, treten die geänderten AGB zwei (2) Kalenderwochen nach Zugang der Mitteilung mit Beginn einer neuen Kalenderwoche in Kraft. Der Widerspruch des Auftraggebers ist nur dann form- und fristgemäß, wenn der Widerspruch in Textform erfolgt und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitteilung beim Auftragnehmer eingeht. Der Auftragnehmer wird den Teilnehmer auf die Möglichkeit des Widerspruchs, dessen Form und Frist und die Rechtsfolgen eines nicht form- oder fristgemäß erfolgten Widerspruchs hinweisen.

2. LEISTUNGEN, MITHILFE

2.1 Die Video- bzw. Content-Seeding-Leistungen des Auftragnehmers werden durch (Einzel-)Angebote, Kostenvoranschläge, Ideen- und Konzeptpapiere, Briefings und Konzepte/Layouts näher spezifiziert.

2.2 Die Video- bzw. Content-Seeding-Leistungen des Auftragnehmers können innerhalb der (Einzel-)Angebote, Kostenvoranschläge, Ideen- und Konzeptpapiere, Briefings und Konzepte/Layouts insbesondere durch folgende Begriffe beschrieben werden:

(a) „Placement“: Webseiten (auch rein thematisch oder nach Inhaltsarten) auf denen das Bewegtbild, die Fotos und/oder die Texte oder Links zu diesen Inhalten zwecks Verbreitung platziert werden.

(b) „Targeting“: Gebiet in dem das Bewegtbild, die Fotos und/oder die Texte oder der Link zu diesen Inhalten primär verbreitet werden.

(c) „Video-Type“: Video Player in dem das Video abgespielt wird und auf den die Verbreitungsmaßnahmen abzielen.

(d) „CPV“ oder „Cost Per View“: Preismodell bei dem vom Auftraggeber zu vergütende Kosten entstehen, sobald das Bewegtbild bzw. die Fotos und/oder die Texte angesehen wurde. Es entstehen also immer dann Kosten, wenn ein (Online-)Nutzer das Bewegtbild abspielt bzw. mit der Wiedergabe fortfährt oder die die Fotos und/oder die Texte tatsächlich im sichtbaren Feld des (Online-)Nutzers dargestellt wird.

(e) „View“: Jeweilige Betrachtung des Bewegtbilds, der Fotos und/oder der Texte durch einen (Online-)Nutzer.

2.3 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle nötigen und angeforderten Bewegtbildinhalte, Fotos bzw. Texte rechtzeitig vor der angebotenen Laufzeit in dem jeweils angeforderten Dateiformat übersenden/zur Verfügung stellen. Dem gleichgestellt ist auch die Zurverfügungstellung eines entsprechenden Links (z.B. zu einem bei You Tube verfügbaren Video) unter dem die angeforderten Bewegtbildinhalte von (Online-)Nutzern aufgerufen werden können und auf die Verbreitungsmaßnahmen abzielen.

2.4 Sofern nichts Abweichendes ausdrücklich vereinbart ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, alle Leistungen für den Bedarf des Auftraggebers im eigenen Namen und auf eigene Rechnung von Dritten zu erwerben. Der Auftraggeber erwirbt alle Leistungen vom Auftragnehmer. Die Tätigkeit des Auftragnehmers als Eigenhändler, d.h. die Weitergabe der Leistungen an den Auftraggeber mit einer Gewinnspanne, ist dem Auftragnehmer ausdrücklich erlaubt. Der Auftragnehmer kann seinerseits beauftragte Leistungen insbesondere auch von verbundenen Unternehmen (insbesondere der Konzerneinkaufsgesellschaft des Dentsu Aegis Network) in eigenem Namen und auf eigene Rechnung beziehen und diese für die Leistungserbringung an den Auftraggeber verkaufen. In diesem Rahmen kann der Auftragnehmer auch so genannte (Agentur-)Sonderkontingente, d.h. Werbeplätze, die der Auftragnehmer oder die Einkaufsgesellschaft des Dentsu Aegis Network im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit als Eigenhändler unabhängig von Kundenbeziehungen erwerben, einsetzen.

3. BEAUFTRAGUNGEN, STORNIERUNGEN, KÜNDIGUNGEN

3.1. Bei allen Beauftragungen des Auftraggebers bei dem Auftragnehmer handelt es sich grundsätzlich um sogenannte Festbuchungen, es sei denn es ist ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart. Festbuchungen sind Buchungen, die vom Auftraggeber nicht mehr stornierbar sind.

3.2. Nach Abschluss einer Kampagne oder Ende der vereinbarten Laufzeit oder nach Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahrs ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Jahresendabrechnung und/oder einen Finanzstatus entsprechend den aufgrund dieses Vertrages geschuldeten Leistungen mit allen für den Auftraggeber relevanten Details zu erstellen, die dem Auftraggeber zur Kenntnis übermittelt und ggf. erläutert wird. In diesem Fall werden der Auftragnehmer und der Auftraggeber innerhalb von zwei (2) Wochen nach Übermittlung/Präsentation gegenseitig die Vertragserfüllung bestätigen, d.h. die ordnungsgemäße Lieferung bzw. den Erhalt der Leistung und der dafür freigegebenen Kosten bzw. des dafür gezahlten Kaufpreises entsprechend der zwischen den Parteien jeweils vereinbarten Einzelkaufverträge. Soweit eine solche Bestätigung nicht erfolgt und der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist schriftlich widerspricht

oder die ordnungsgemäße Vertragserfüllung rügt, gilt der Vertrag als erfüllt und die Leistung als rügelos angenommen.

3.3 Sofern der Auftraggeber über den Auftragnehmer die Leistungen des „Blogger Circle“ nutzen möchte, gelten für diese Leistungen die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Blogger Circles in der jeweils geltenden Fassung, abrufbar unter: <https://www.bloggercircle.com/pdf/AGB.pdf>

3.4 Der Auftraggeber kann von einzelnen Aufträgen nur dann zurücktreten, sofern ein Rücktritt/Storno im jeweiligen Einzelauftrag ausdrücklich vorbehalten worden ist.

3.5 Der Auftragnehmer ist zur Rückzahlung von Zahlungen nur insoweit verpflichtet, als der Auftragnehmer die Erstattung von den Dritten und/oder verbundenen Unternehmen ebenfalls und tatsächlich zurückerhält.

3.6 Der Auftraggeber kann Aufträge gegenüber dem Auftragnehmer nur dann und soweit kündigen wie der Auftragnehmer diese gegenüber etwaig beauftragten Dritten und /oder verbundenen Unternehmen kündigen kann. Der Auftragnehmer wird dann seinerseits den jeweiligen Auftrag gegenüber den beauftragten Dritten kündigen. Die Kündigungsfristen ergeben sich aus den jeweiligen Auftragsinhalten zwischen Auftragnehmer und Dritten.

3.7 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass vom Auftragnehmer und/oder von Dritten und/oder verbundenen Unternehmen im Internet verbreitete Inhalte von weiteren Dritten (insbesondere Online-Nutzern) weitergeleitet, ebenfalls veröffentlicht oder anderweitig genutzt werden können. D.h. dass der Auftragnehmer und/oder der jeweilige Dritte/verbundenes Unternehmen veröffentlichte Beiträge möglicherweise (und trotz Stornos, Rücktritts oder Kündigung) nicht mehr aus dem Internet entfernen können.

4. VERGÜTUNG

4.1 Der Auftragnehmer erstellt die Rechnung über die vereinbarten Leistungen im Laufe des Vormonats für den Folgemonat. Der Auftraggeber nimmt die sich daraus ergebenden Zahlungen an den Auftragnehmer jeweils zum 5. des laufenden Monats vor. Entscheidend ist jeweils der Zahlungseingang beim Auftragnehmer. Bei kurzfristigen Aufträgen stimmen der Auftragnehmer und der Auftraggeber ab, wann die hierfür zu zahlende Vergütung zu entrichten ist.

4.2 Die Vergütung vom Auftragnehmer bemisst sich nach dem im jeweiligen (Einzel-)Angebot, Kostenvoranschlag, Ideen- und Konzeptpapier, Briefing und/oder Konzept/Layout angebotenen Parametern/Zielgrößen (z.B. Views). Die Berechnung erfolgt auf der Basis der durch den Auftragnehmer, den etwaig beauftragten Dritten ermittelten Parametern/Zielgrößen (z.B. Anzahl der innerhalb der Laufzeit erreichten Views). Soweit die Parameter/Zielgrößen durch den Auftragnehmer, verbundene Unternehmen oder Dritte ermittelt wurden, bleibt dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten, dass die Parameter/Zielgrößen nicht erreicht wurden. Soweit die Parameter/Zielgrößen durch den Auftraggeber ermittelt wurden, bleibt dem Auftragnehmer der Nachweis vorbehalten, dass die Parameter/Zielgrößen erreicht oder übertroffen wurden.

4.3 Sofern nicht abweichend schriftlich angeboten und vom Auftraggeber freigegeben, erwirbt der Auftraggeber vom Auftragnehmer jeweils ein Leistungspaket. Der Auftragnehmer gibt über die angebotenen Kosten des Leistungspakets hinaus keine anderen/weiteren Rabatte in Zusammenhang mit den Werbeformen an den Auftraggeber weiter. D.h. Alle Preise, Angebote bzw. Rechnungsbeträge verstehen sich bereits nach Abzug aller dem Auftraggeber vom Auftragnehmer oder von mit dem Auftragnehmer verbundenen Unternehmen gewährten Rabatte/Konditionen. Eine weitergehende Herausgabe von Vorteilen ist ausdrücklich abbedungen. Insofern ist ausdrücklich insbesondere § 667 BGB abbedungen.

4.4 Skonto wird nur gewährt, wenn es ausdrücklich von Auftragnehmer angeboten worden ist.

4.5 Alle anfallenden Steuern, Abgaben, GEMA-, KSK-Gebühren u.ä. sind vom Auftraggeber zu tragen und werden diesem ggf. separat in Rechnung gestellt.

4.4 Alle Rechnungsbeträge verstehen sich zuzüglich jeweils gültiger Umsatzsteuer.

4.6 Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB zu berechnen.

4.7 Sofern der Auftraggeber in Verzug gerät, ist der Auftragnehmer ferner berechtigt, bereits erfolgte oder beabsichtigte Buchungen/Aufträge zu stornieren bzw. auszusetzen, bis die entsprechende Zahlung erfolgt ist. Darüber hinaus steht dem Auftragnehmer im Verzugsfall das Recht zu, einen jeweiligen Auftrag und/oder wahlweise diesen Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos kündigen. Die Möglichkeit der fristlosen Kündigung aus anderen wichtigen Gründen bleibt hiervon unberührt. Einer Kündigung hat jedoch die Setzung einer Nachfrist für die beanstandete Zahlung von mindestens einer Kalenderwoche vorauszugehen unter ausdrücklichem Hinweis, dass bei Nichtzahlung widrigenfalls fristlos gekündigt wird. Der Auftragnehmer kann in diesem Fall vom Kunden Ersatz des vollen nachweislich entstandenen Schadens verlangen.

4.8 Es ist möglich, dass der Auftragnehmer in Bezug auf die Kaufpreisforderungen für im Rahmen dieser AGB beauftragte Leistungen/Kampagnen eine Kreditversicherung abschließt. Sofern diese Kreditversicherung versagt, seitens der Kreditversicherung gekündigt oder nur eine nicht ausreichende Deckung gewährt wird und der Auftraggeber auf Anfrage vom Auftragnehmer nicht bereit ist, vergleichbare Sicherheiten für die Kaufpreisforderungen zu gewährleisten, ist der Auftragnehmer berechtigt, Zahlung des Kaufpreises im Voraus, d.h. vor Schaltung der jeweiligen Kampagnen, zu verlangen. Sofern die entsprechend angeforderte Zahlung nicht rechtzeitig eingeht, steht dem Auftragnehmer das Recht zu, bereits gekaufte/beauftragte Kampagnen gegenüber den Medien zu stornieren und/oder den jeweiligen Auftrag gemäß Ziffer 7.2 dieser AGB zu kündigen.

4.9 Der Auftragnehmer wird, eine vom Medium und/oder Dritten und/oder verbundenen Unternehmen eventuell gewährte Vergütung/Belohnung für die Einsparung administrativer Aufgaben (z.B. durch die Einräumung einer Einzugsermächtigung für das jeweilige Medium), an den Auftraggeber weiterleiten, sofern dieser seinerseits durch die gleichen Maßnahmen zu einer Einsparung administrativer Aufgaben beim Auftragnehmer beiträgt. Sollte der Auftraggeber hierzu nicht bereit oder in der Lage sein, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Vergütung/Belohnung einzubehalten.

5. NUTZUNGSRECHTE, PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

5.1 Der Auftraggeber verfügt über alle notwendigen Rechte, insbesondere an den gelieferten Werbeinhalten und/oder an den dem Auftragnehmer, Dritten und/oder ein verbundenes Unternehmen zur Verbreitung übermittelten Inhalten bzw. Bewegbildern/Videos, und räumt dem Auftragnehmer alle zur Vertragsdurchführung notwendigen, nicht ausschließlichen, räumlich unbeschränkten Nutzungs- und Verwertungsrechte sowie sonstigen Rechte zur Nutzung ein.

5.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Rechte, insbesondere auch das erforderliche Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht sowie das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung und das Bearbeitungs- und Archivierungsrecht, auf einen jeweilig beauftragten Dritten bzw. verbundenes Unternehmen weiter zu übertragen.

5.3 Sofern der Auftraggeber Inhalte oder sonstige Daten zur Verfügung stellt, garantiert er, dass diese Inhalte oder Daten keine Viren, Würmer, Trojaner oder sonstige Links, Programme oder Verfahren, welche die Website oder die Seiten Dritter schädigen können, beinhalten oder deren Verbreitung ermöglichen.

6. VERWENDUNG VON INFORMATIONEN UND DATEN

6.1 Sofern an den Auftraggeber persönliche Daten von Dritten (z.B. Bloggern) weitergegeben werden, sind diese vom Auftraggeber gemäß den Bedingungen des Datenschutzes zu behandeln.

6.2 Die Übermittlung der Daten Dritter erfolgt ausschließlich für Zwecke der Vertragsabwicklung. Eine darüberhinausgehende Verwendung der Daten ist für den Auftraggeber ausgeschlossen und untersagt.

6.3 Eine Weitergabe dieser Daten ist ausgeschlossen. Der Auftraggeber darf vom Auftragnehmer an ihn übermittelte

Daten von Dritten nicht an weitere Dritte weiterleiten. Dritte sind in diesem Sinne ausdrücklich auch mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen.

6.4 Ein jeweiliger kann jederzeit sein Einverständnis bezüglich der Speicherung seiner personenbezogenen Daten gegenüber dem Auftragnehmer widerrufen oder die Berichtigung von über ihn beim Auftragnehmer gespeicherten Daten verlangen. Sofern ein solcher Widerruf oder eine Berichtigung erfolgt, trifft die daraus resultierende Pflicht (insbesondere zur unverzüglichen Löschung der Daten) auch den Auftraggeber.

7. LAUFZEIT

7.1 Der jeweilige Auftrag tritt mit Freigabe in Kraft und endet mit Ablauf des letzten Tages der in der Buchung, Beauftragung, im Angebot oder im Kostenvoranschlag angegebenen Laufzeit, es sei denn es werden ausdrücklich darüberhinausgehende Vereinbarungen getroffen.

7.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Wichtige Gründe in diesem Zusammenhang sind insbesondere die wiederholte bzw. erhebliche Nichteinhaltung der zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber abgestimmten Termine. Dem Auftragnehmer ist jeweils unter Hinweis auf das Sonderkündigungsrecht der wichtige Grund mitzuteilen und ihm das Recht einzuräumen, diesen in angemessener Frist noch zu beseitigen. Die Kündigung gegenüber dem Auftragnehmer hat schriftlich zu erfolgen.

8. INHALTE, VERANTWORTLICHKEIT

8.1 Der Auftraggeber ist für die Recht- und Gesetzmäßigkeit der Bewegtbild-Inhalte (z.B. Werbespot, Videos o.ä.) und Inhalte sowie die Rechtmäßigkeit und Richtigkeit sämtlicher Informationen und sonstiger Inhalte, die von ihm zwecks Verwendung in der Aktion/des Auftrages zur Verfügung gestellt werden, ausschließlich verantwortlich.

8.2 Sofern Endkunden Produkte bestellen können, kommt das Vertragsverhältnis zu den Endkunden oder sonstigen Abnehmern/Vertragspartnern alleine mit dem Auftraggeber zustande (ausdrücklich nicht mit dem Auftragnehmer). Der Auftraggeber trägt daher auch das alleinige Waren- und Absatzrisiko und wird Sorge tragen, dass das Produkt bzw. die Dienstleistung innerhalb einer angemessenen Lieferfrist dem Endkunden/Vertragspartner zur Verfügung steht. Der Auftraggeber wird insbesondere den Vertrieb sowie die Abwicklung mit den Endkunden vornehmen.

9. HAFTUNG

9.1 Die Haftung des Auftragnehmers – sowie deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen – ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt und ist dabei maximal auf den jeweiligen Auftragsbetrag begrenzt.

9.2 Der Auftragnehmer haftet (a) nicht für Werbeeinhalte und/oder den Inhalt von Werbemitteln und (b) nicht für die rechtliche Zulässigkeit des Werbeauftrages und ist insbesondere nicht verpflichtet, Werbeeinhalte juristisch prüfen zu lassen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung, die in diesem Zusammenhang und im Zusammenhang mit der Durchführung eines Auftrages geltend gemacht werden können – frei.

9.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Bezug auf Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Sonst haftet der Auftragnehmer für Fahrlässigkeit nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks unabdingbar ist (sogenannte Kardinalpflicht). Der Begriff der Kardinalpflicht bezeichnet solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Für diese Fälle ist die Haftung auf den vorhersehbaren und typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.4 Soweit die Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Angestellten, Vertretern, Subunternehmern und sonstigen Mitarbeitern des Auftragnehmers.

9.5 Alle Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der

Entstehung des jeweiligen Schadenersatzanspruchs und der Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des Auftraggebers von den Anspruchsgründen und der Person des Verletzers; ohne Rücksicht darauf verjährt der Anspruch auf Schadenersatz in drei Jahren seit der Verletzungshandlung. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht für Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

9.6 Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer Kontrollen der Inhalte der Webseiten Dritter bzw. sozialen Medien (insbesondere Blogs) nicht laufend erbringt.

9.7 Der Auftragnehmer erhebt Reichweiten-Daten teilweise durch eigenes Tracking und durch Angaben Dritter. Für die Korrektheit von Angaben Dritter wird vom Auftragnehmer im Einzelfall nur soweit Gewähr übernommen, wie diese Angaben vom Dritten gewährleistet werden.

10. ALLGEMEINES

10.1 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, erwirbt der Auftraggeber alle Leistungen und Rechte direkt vom Auftragnehmer.

10.2 Sofern die in einem jeweiligen Einzelangebot definierten Zielgrößen (insbesondere die Reichweiten) nicht erreicht werden und innerhalb der vereinbarten Laufzeiten Kompensationsleistungen oder die Nachholung der Leistung möglich sind, ist der Auftragnehmer im Rahmen des jeweiligen Auftrages berechtigt, die Leistungen nachzuholen bzw. Kompensationsbuchungen vorzunehmen.

10.3 Sofern eine jeweilig vereinbarte Zielgröße (insbesondere die Reichweite) zum Ende der vereinbarten Laufzeit nicht erreicht wird, verringern sich für diese Zielgröße die Kosten entsprechend um den Wert der jeweilig nicht erreichten Größen.

10.4 Jeder Kostenvoranschlag des Auftragnehmers versteht sich als Leistungspaket, +/-10% Kostenabweichung und ist auf Basis des bekannten Aufwands kalkuliert. Bei Mehraufwand wird ein ergänzender Kostenvoranschlag vorgelegt. Kostenvoranschläge und Angebote des Auftragnehmers verstehen sich vorbehaltlich Preisanpassungen Dritter und/oder verbundener Unternehmen, des Leistungsausfalls Dritter und/oder verbundener Unternehmen unabhängig von Gründen des jeweiligen Leistungsausfalls und der rechtlichen Zulässigkeit der Durchführung der angebotenen Kooperation.

10.5 Das Angebot und die Leistungspflicht des Auftragnehmers besteht vorbehaltlich rechtzeitiger Zahlung des Auftraggebers, Preiserhöhungen, redaktioneller Entscheidungen, medienseitigen Entscheidungen, behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen, Entscheidungen rundfunk-/medienrechtlich und werberechtlich relevanten Institutionen und tatsächlicher Leistungsfähigkeit/Leistungserbringung Dritter (insbesondere Blogger) und/oder verbundener Unternehmen.

10.6 Insbesondere zur Ermöglichung neuer Platzierungen, Werbeformen und Kooperationen ist der Auftragnehmer ausdrücklich berechtigt, eng mit Medien, Bloggern, Vermarktern und Dritten zusammenzuarbeiten, mit diesen eigenständige Vereinbarungen zu treffen und insofern für diese Mittler- und Bündelungsfunktion zu übernehmen. Der Auftraggeber akzeptiert, dass der Auftragnehmer die von dem Medium, Blogger, Vermarkter oder Dritten gewährte Honorierung, gleich in welcher Form diese gewährt wird (z.B. als Agenturrabatt etc.), einbehält. Insofern ist ausdrücklich insbesondere § 667 BGB abbedungen.

10.7 Sämtliche Sachen, Waren, Dienstleistungen, Muster und Werke bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen Eigentum des Auftragnehmers. Hierbei gilt ausdrücklich der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

10.8 Es besteht keine Offenlegungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich der Eingangsrechnungen (sei es von Dritten und/oder verbundenen Unternehmen). Entsprechende Verpflichtungen (insbesondere gesetzliche aus § 666 BGB) sind abbedungen.

10.9 Es besteht keine Offenlegungspflicht des Auftragnehmers hinsichtlich Ausgangsrechnungen an Dritte und/oder an verbundene Unternehmen. Entsprechende Verpflichtungen (insbesondere gesetzliche aus § 666 BGB) sind abbedungen.

10.10. Die Inanspruchnahme des Auftragnehmers auf Gewährung von Konditionen/Rabatten, die über den vereinbarten Umfang hinausgehen, bedarf der ausdrücklichen gesonderten schriftlichen (per E-Mail ist ausdrücklich nicht ausreichend) Zusatzvereinbarung. Insofern ist insbesondere § 667 BGB abbedungen.

10.10 Der Auftragnehmer kann zur Erfüllung im eigenen Namen Dritte und/oder verbundener Unternehmen heranziehen.

10.11 Der Auftraggeber ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers, die nicht unbillig verweigert werden darf, berechtigt, seine Forderungen gegen den Auftragnehmer abzutreten. Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen und nur wegen dieser Ansprüche ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

10.12 Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass der Auftragnehmer und die mit dem Auftragnehmer verbundenen Gesellschaften auch eigenständige unternehmerische Leistungen für Dritte (z.B. Agenturen, Medienunternehmen, werbungtreibende Unternehmen) entwickeln, erbringen und sich vergüten lassen. Dazu zählen alle Tätigkeiten im Mediabereich im weitesten Sinne, insbesondere solche, die sich aufgrund der dynamischen Fortentwicklung des Marktes erst in Zukunft ergeben. Die unternehmerische Freiheit des Auftragnehmers und seiner Konzernunternehmen sowie der als Erfüllungsgehilfen tätigen Drittunternehmen, solche von den Leistungen für den Auftraggeber unabhängigen Aktivitäten zu verfolgen, wird durch eine Beauftragung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

10.13 Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber jederzeit auf ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen oder einen Dritten, der geeignet ist und dessen Auswahl die berechtigten Interessen der Parteien angemessen berücksichtigt, zu übertragen.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

11.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so ist die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine Regelung treten lassen, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

11.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers.